



## **Geschäftsordnung des Bayerischen Soldatenbundes 1874 e.V.**

2015

1. Der **BSB-Landesverband** ist Dachverband der zusammengeschlossenen Vereine und die Spitzenorganisation der Kreis- und Bezirksverbände. Er unterhält an seinem Sitz das Generalsekretariat als Landesgeschäftsstelle (§ 14 BSB-Satzung). Sein oberstes Organ ist das **Präsidium**.

Die angeschlossenen Vereine führen verschiedene Namen oder Bezeichnungen: Kameradschaft, Vereinigung, Verein, Bund. Der BSB erhebt keine Forderung nach einheitlicher Benennung.

2. Der **Präsident** führt den Landesverband und ist oberster Repräsentant des BSB. Nur er ist zu öffentlichen Erklärungen im Namen des BSB befugt. Als Herausgeber der **Verbandszeitschrift** „Treue Kameraden“ trägt er für deren **Inhalt** die **Verantwortung**.

Er führt von Amts wegen den Vorsitz über das **Sozialwerk** des BSB.

Zusammen mit dem Stellv. Präsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied hat er die **gesetzliche Vertretungsbefugnis** für den BSB (§26 BGB). Zur Wahrnehmung seiner Führungsaufgaben handelt er selbstständig. In grundsätzlichen Entscheidungen und Maßnahmen ist er an die Satzung des BSB, die einzelnen Ordnungen sowie an Beschlüsse des Vorstands und des Präsidiums gebunden. Er ist Arbeitgeber aller Beschäftigten des BSB.

Bei Bedarf setzt der Präsident „Beauftragte“ oder Referenten für besondere Aufgaben ein. Sie können zu den Präsidiumssitzungen hinzugezogen werden, haben jedoch dort kein Stimmrecht.

3. Die **stellvertretenden Präsidenten** handeln für den BSB im Rahmen zugewiesener Aufgaben, auf Weisung des Präsidenten, wenn sie mit der Vertretung des Präsidenten beauftragt sind oder wenn dieser dem Generalsekretariat zur Amtsführung nicht zur Verfügung steht.
4. Die **Bezirkvorsitzenden** sind in ihrer Eigenschaft als Vizepräsidenten **ständige Vertreter** des Präsidenten **in ihrem Bezirk**. Wichtige Erklärungen stimmen sie mit dem Präsidenten ab.
5. In laufenden Angelegenheiten der Geschäftsführung handelt der **Generalsekretär** im Auftrage des Präsidenten selbstständig. Er leitet das Sekretariat nach den Weisungen des Präsidenten. Seine Tätigkeit wird vergütet. Er kann nicht zugleich Ehrenämter im Vorstand oder Präsidium ausüben. Er ist Vorgesetzter aller Angestellten des Generalsekretariats und des Sozialwerks und weist ihnen ihre Aufgaben zu. Zu unmittelbaren Weisungen an die Landesgeschäftsstelle oder einzelne Angehörige sind sonstige Mitglieder des Präsidiums aus eigenem Recht nicht befugt.

Der Generalsekretär führt den Haushalt gem. den Weisungen des Präsidenten und stellt die Jahresplanungen auf.

Der **Büroleiter** ist Angestellter des BSB und ständiger Vertreter des Generalsekretärs. Er weist den übrigen Beschäftigten nach Weisung des Generalsekretärs ihre Aufgaben zu und regelt Vertretungen. Er ist Haushaltssachbearbeiter und Kassenleiter.



6. Die Verbandszeitschrift „Treue Kameraden“ ist kein öffentliches Organ der freien Presse, sondern aus Beitragsmitteln finanziertes Organ und Führungsinstrument des Landesverbandes. Der **Redakteur** ist dem Präsidenten für die Gestaltung, den Inhalt, die Auswahl der Autoren, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften und das regelmäßige Erscheinen der **Verbandszeitschrift** verantwortlich. Wichtige Beiträge, insbesondere von politischer Natur oder wenn Angelegenheiten bekannter Persönlichkeiten berührt sind, legt er dem Präsidenten zur Billigung vor. Er ist verpflichtet, Beiträge aus dem BSB und von externen Autoren zu redigieren und befugt, sie zu kürzen. Der Redakteur arbeitet auf Honorarbasis für den BSB.
7. Der **Sachbearbeiter für das Sozialwerk** bearbeitet die Anträge auf Zuwendungen, führt den Haushalt des Sozialwerks und ist dessen Kassenleiter. Er arbeitet im Rahmen der Weisungen des **Beauftragten für das Sozialwerk** selbstständig und vertritt in dessen Namen das Sozialwerk gegenüber Behörden und Verbänden.
8. **Bezirke, Kreise und Ortskameradschaften** legen einmal im Jahr auf ihrer **Hauptversammlung** Rechenschaft ab über den Haushalt (sofern Umlagen erhoben werden), über wichtige Ereignisse des vergangenen Jahres und über die Umsetzung gemeinsamer Beschlüsse, wo das geboten ist. Sie geben ferner einen Überblick über ihre Planungen und über wichtige Vorhaben auf den einzelnen Ebenen des BSB und in der Umgebung.

Der jeweilige Vorsitzende ist der verantwortliche Leiter der Jahresversammlung, wie auch der Präsident des BSB verantwortlicher Leiter der Landesversammlung ist. Der Vorsitzende *kann* für einzelne Abschnitte der Jahresversammlung einen Versammlungsleiter wählen lassen. Zwingend notwendig ist das jedoch nicht. Als kompetentestes Vorstandsmitglied leitet der Vorsitzende die Versammlung selbst. Davon unberührt ist die Wahl eines Wahlleiters, wenn Wahlen anstehen.

Diese Geschäftsordnung ist vom BSB-Präsidium gemäß § 12 (2) der Satzung am 21.02.2015 beschlossen worden.